

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Ortsteile · Apfelstädt · Gamstädt · Ingersleben · Kleinretzbach · Kornhochheim · Neudietendorf



Infektionsschutzkonzept (Stand 04.09.2020)

Infektionsschutzkonzept Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz

Im Infektionsschutzkonzept sind die wichtigsten Eckpunkte zum Infektionsschutz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Nutzer der Sportstätte beizutragen.

Die folgenden Hygienehinweise sind ernst zu nehmen und umzusetzen. Alle Nutzer der Sportstätte sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Nesse-Apfelstädt gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19 Erkrankungen.

Für die gemeindlichen Sportanlagen der

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

OT Neudietendorf

Zinzendorfstraße 1

99192 Nesse-Apfelstädt

*Sportplätze Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben, Kleinretzbach, Kornhochheim, Neudietendorf
Turnhalle Ingersleben, Turnhalle Gamstädt, Kegelbahn Apfelstädt
Sportlerheim Neudietendorf*

1. Verantwortliche Person:

Die Gemeinde erstellt als Eigentümerin der Anlage ein generelles (Dauer)Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen.

Gleichermaßen beauftragt die Gemeinde die Nutzer der Sportanlagen (z.B. Vereine vertreten durch die Vorstände; die Veranstalter von Angeboten; die Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist) als verantwortliche Person, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Trainings-/Nutzungszeiten zu übernehmen. Die für die jeweiligen Trainings-/Nutzungseinheiten verantwortlichen Trainer/Übungsleiter haben die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen.

2. Angaben zur genutzten Raumgröße:

- Turnhalle Ingersleben ca. 160 m²
- Turnhalle Gamstädt ca. 200 m²
- Kegelbahn Apfelstädt ca. 230 m².
- Sportlerheim Neudietendorf ca. 70 m² (Versammlungsraum mit Küche und Nebenräumen)

3. Begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel:

Für alle gemeindlichen Sportanlagen stehen ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung, um den Zugang/Abgang zur Aufnahme/Beendigung des Trainings unter Wahrung des Abstandsgebotes gewährleisten zu können. Die Außensportanlagen sind ausreichend groß, um eine angemessene Anzahl von Trainingsteilnehmern unter Beachtung des Abstandsgebotes aufnehmen zu können.

4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung:

- Die Gebäude/Räume sind mit Fenstern und Türen ausgestattet. Bei den Turnhallen ist die Öffnung der Fenster in den meisten Fällen eingeschränkt bzw. unmöglich, eine schnelle Durchlüftung ist daher so gut wie unmöglich.
- Klimaanlage sind nicht verbaut.

5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung:

- Die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume ist durch Quer-/Stoßlüftung mittels Öffnung von Türen und Fenstern in einer ausreichend langen Zeit, mindestens alle 45 min zu gewährleisten

6. Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung des Mindestabstandes:

Der Mindestabstand von 1,50 m wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- den Nutzern die Aussetzung von Fahrgemeinschaften dringend angeraten ist,
- die Nutzer sich möglichst kurz an/auf der Sportanlage aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden sollen,
- die Toilettennutzung nur auf Einzelnutzung beschränkt wird,
- die Trainingsgruppengrößen entsprechend der verfügbaren Flächen für das Training und der Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen sind,
- wettkampfähnliche Situationen auch für den Trainingsbetrieb untersagt sind und
- bei jeglichen Übungen Körperkontakte zu unterlassen sind.

7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs:

Die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen bedarf für den organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb der Anzeige bei der Gemeinde/beim Ortschaftsbürgermeister und ggf. der Koordinierung durch den jeweiligen Hauptnutzer (Sportvereine) der jeweiligen Anlage. Zuschauer haben soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Die Überwachung und Umsetzung der Publikumsbeschränkungen obliegt der verantwortlichen Person nach Punkt 1.

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln:

8.1 Nutzungsvoraussetzungen:

- Trainingszeiten für den organisierten Trainingsbetrieb sind bei der Gemeinde/beim Ortschaftsbürgermeister anzumelden und bedürfen ggf. der Koordinierung durch den jeweiligen Hauptnutzer (Sportvereine) der jeweiligen Sportanlage.
- Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. In Zuschauerbereichen ist der Mindestabstand von 1,5 m verpflichtend.
- **Der organisierte Sportbetrieb ist unter Abweichung des Mindestabstandes nur dann möglich, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes richtet.**
- Vor Nutzung der Sportstätte ist dieses Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Nesse-Apfelstädt durch den nutzenden Verein jeder Person, die diese Sportstätte nutzt, in geeig-

netter Weise bekanntzugeben. Jeder Nutzer bei Hallennutzung (jeder Sportler, jeder Trainer / Übungsleiter, jede die Sportstätte nutzende Person, jeder Zuschauer) stimmt aktenkundig der Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes zu. Die Aktenführung liegt in Verantwortung des nutzenden Vereins und ist dem Betreiber der Sportstätte auf Anforderung nachzuweisen.

- Für Hallenwettkämpfe und Hallenturniere mit Zuschauern ist das Infektionsschutzkonzept des Veranstalters beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Gotha rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen und es bedarf der Genehmigung.
- Der verantwortliche Trainer / Übungsleiter beim Hallentraining hat Meldelisten zur Kontaktnachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 von allen am Training Teilnehmenden (Athleten, Trainer, Übungsleiter) täglich und je Trainingseinheit namentlich zu führen. Die Liste umfasst den Namen, die Wohnanschrift, eine Rufnummer oder E-Mailadresse sowie Datum und Uhrzeit der Anwesenheit.
- Die verantwortliche Person hat die personenbezogenen Daten für die Dauer von vier Wochen gesichert aufzubewahren, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor unberechtigter Kenntnisnahme und Zugriff Dritter geschützt für die zuständigen Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie die Daten unverzüglich nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.
- Trainingsgruppen betreten erst mit dem Trainer / Übungsleiter die Sportstätte.
- Personen, die nicht in das Trainings- und Wettkampfgeschehen eingebunden sind, haben keinen Zugang zur den Turnhallen, der Kegelbahn und dem Sportlerheim. Begleitpersonen von Minderjährigen haben damit ebenfalls keinen Zugang zur Sportstätte. Im Umfeld der Freisportanlagen sind sie vom verantwortlichen Nutzer aufzufordern sich an die geltenden Abstandsregeln zu halten oder sich zu entfernen.
- Jede die Sportstätte nutzende Person hält für den Fall des Betretens des Umkleide- und Toilettenbereichs eigenverantwortlich eine persönliche Mund-Nase-Bedeckung vor. Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen.

8.2 Persönliche Hygiene der Nutzer:

Folgende Maßnahmen zur Eindämmung der Übertragung des COVID-Virus sind von den die Sportstätte nutzenden Personen umzusetzen:

- Folgende Personen dürfen die Sportanlagen nicht betreten:
 - Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden.
 - Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten.
 - Personen, die direkten Kontakten mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
 - Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen eingereist sind (z.B. Urlaubsrückkehrer) und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts aufgehalten haben.
- Außerhalb der Trainingsfläche ist mindestens 1,50 m Abstand zu halten, auf Begrüßungsrituale jeglicher Art und auf Berührungen wird verzichtet.

- Nach Nutzung der Toilette, nach Kontakt mit Türgriffen oder Geländern erfolgt eine gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden oder Händedesinfektion, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das Desinfektionsmittel entsprechend der Herstellerangaben genutzt werden. Die Nutzer haben entsprechende Desinfektionsmittel vorzuhalten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten, am besten wegdrehen.

8.3 Spezielle Hygienemaßnahmen, die die nutzenden Vereine/Veranstalter realisieren:

- Die Gemeinde kann keine sportartenspezifische Nutzungsbestimmungen für alle möglichen Sportarten erlassen. Gleichwohl haben bereits zahlreiche Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten. Die Vereine/Veranstalter sind daher verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die hier getroffenen Regelungen hinausgehend sind. Es ist ein auf die jeweilige Sportart zugeschnittenes Infektionsschutzkonzept schriftlich zu erarbeiten.
- Sofern die Möglichkeit dazu besteht, ist Sporttreiben im Freien dem sportlichen Bewegen im Gebäude vorzuziehen.
- Die Nutzer sollen sich möglichst kurz in / an der Sportstätte aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden.
- Die Trainingsgruppengrößen sind entsprechend der verfügbaren Flächen für das Training und der Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen.
- Die vorhandenen Sitzmöglichkeiten dürfen bei Wettkämpfen / Turnieren mit Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes genutzt werden.
- Auch in den Pausen während des Trainings muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Die Nutzung der Toiletten ist so zu organisieren, dass eine Einzelnutzung erfolgt.
- Der Zugang zu den Duschen und den Umkleieräume ist entsprechend der vorhandenen Räumlichkeiten und der sinnvollen Einhaltung des Mindestabstandes zu begrenzen und ggf. zeitlich zu staffeln.
- Innerhalb der Turnhallen, der Kegelbahn und des Sportlerheim, mit Ausnahme des durchzuführenden Sports auf der eigentlichen Sportfläche, wird empfohlen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten und zwischen den Nutzungen (z.B. sowohl zwischen der Nutzung durch Einzelsportler als auch bei Wechseln der Trainingsgruppen) entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
- Die von den Vereinen genutzten Sportgeräte der Hallen-/Sportstättenausstattung sind nach der Nutzung durch die Vereine mit vereinseigenem oder privatem Desinfektionsmittel zu reinigen. Kleinsportgeräte (Spielbälle, Gymnastikmatten u.a.) sind ausschließlich aus dem Bestand der Vereine zu nutzen.
- Spucken und bronchialer Auswurf auf den Boden müssen während des Trainingsbesuches unterbleiben. Die Trainingsteilnehmer sind darüber zu belehren.
- Sportgeräte sind bevorzugt individuell zu benutzen. Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist vorzuhalten und durchzuführen.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird für Trainer / Übungsleiter auch während des Übungs- und Wettkampfbetriebs innerhalb der Gebäude empfohlen. Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ersetzt keinesfalls die Einhaltung des Mindestabstands.
- Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen sind nur im Freien unter Einhaltung des Mindestabstandes zu konzipieren.

8.4 Spezielle Hygienemaßnahmen der Gemeinde als Eigentümerin:

- In den Gebäuden (soweit diese zur Nutzung frei gegeben sind) werden entsprechende Aushänge und Piktogramme zum Hinweis auf bestehende Verhaltensregeln angebracht (richtiges Händewaschen, Niesetikette, Mindestabstand außerhalb des Sportbetriebes).
- Hygiene im Sanitärbereich: Soweit nutzbare gemeindliche Toiletten vorhanden sind, stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit. Diese hat der Hauptnutzer der jeweiligen Anlage (Sportverein) gegebenenfalls bei der Gemeinde anzufordern. Am Eingang der Toilettenbereiche wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenbereichen nur jeweils eine Person aufhalten darf.

8.5 Erste Hilfe

Ersthelfende haben den Selbstschutz sicherzustellen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Momentan sollten Ersthelfende soweit vorhanden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Soweit es die Situation zulässt, ist größtmöglicher Abstand zu halten sowie nach dem Kontakt mit dem Verletzten gründliches Händewaschen und ggf. Desinfizieren durchzuführen.

Erste-Hilfe-Material hat der jeweilige Nutzer je nach Bedarf bereit zu halten.

Wird im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung notwendig, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Bei Erfordernis ist der Rettungsdienst über den Notruf 112 anzufordern.

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz:

Mitarbeiter der Gemeinde nehmen grundsätzlich nicht im dienstlichen Auftrag an sportlichen Veranstaltungen teil. Soweit es im Rahmen eines dienstlichen Auftrages zu Kontakten mit den Nutzern auf den Sportanlagen kommt, sind von den Mitarbeitern die jeweils geltenden Regelungen einzuhalten (insbesondere Abstandsregeln)

In Kraft gesetzt am: 04.09.2020
Datum


Unterschrift Bürgermeister

Anlage 1

Belehrung/Übertragung der Überwachung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt

Nesse-Apfelstädt, den

Übertragung der Überwachung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes vom 03.09.2020:

Hiermit bestätige ich/wir

Verein/Veranstalter

vertreten durch Herrn/Frau

Anschrift

genutzte Sportanlage

das Infektionsschutzkonzept für die gemeindlichen Sportanlagen erhalten zu haben und die Umsetzung der getroffenen Regelungen sicherzustellen. Gegebenenfalls werde/n ich /wir die Trainer / Übungsleiter entsprechend unterrichten und zur Einhaltung verpflichten.

Datum, Unterschrift